



**Verbandsgruppe 65**  
**Rheinhessen/Nahe**  
im  
**Südwestdeutschen Skatverband**

**Geschäftsordnung des Präsidiums**

## I. ALLGEMEIN:

Gemäß §26 der Satzung vom 6. Februar 1993, zuletzt geändert am 29. April 2003, gibt sich das Präsidium folgende Ordnung:

### **§ 1 Aufgaben**

1. Das Präsidium (§ 25 der Satzung) führt die laufenden Geschäfte der Verbandsgruppe 65 Rheinhessen/Nahe (im Folgenden VG genannt). Entsprechend § 26 Abs. 1 der Satzung muss das Präsidium im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung handeln.
2. Das Präsidium ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. des Verbandstages.
  - b) Vollzug der von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. von dem Verbandstag gefassten Beschlüsse.
  - c) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften sowie des Liga-Spielbetriebs im Bereich der VG.
  - d) Förderung der Jugendarbeit
  - e) Unterrichtung der Mitglieder
  - f) Maßregelungen

- g) Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes und des DSkV
  - h) Maßnahmen zur Beitreibung rückständiger Beiträge und Gelder, für welche die VG in Vorlage trat, sowie von Umlagen, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einem Verbandstag beschlossen wurden.
  - i) Abgrenzung der Befugnisse und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder.
  - j) Beschlussfassung über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen für Teilnehmer an Wettbewerben auf Landesverbands- oder DSkV-Ebene.
  - k) Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie gegenüber dem Landesverband und dem DSkV für Ehrungen von Mitgliedern für die Verdienste um den Skat nach den Regeln des DSkV.
  - l) Ehrungen durch die VG
3. Nicht zu den laufenden Geschäften gehören Entscheidungen, die nach der Satzung dem Ehrengericht oder der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Verbandstages der VG unterliegen.

## II GESCHÄFTSFÜHRUNG:

### **§ 2 Präsidiumssitzungen**

#### 1. Einladungen

- a) Der Präsident oder der Vizepräsident lädt die Präsidiumsmitglieder, die Ehrenmitglieder des Präsidiums und den Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu den Sitzungen ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungs-termin zu erfolgen.  
Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt: Eine vor dem Verbandstag des Landesverbandes im Januar/Februar und eine vor der erweiterten Präsidiumssitzung des Landesverbandes im Herbst. Im übrigen werden Präsidiumssitzungen nach Bedarf einberufen.
- b) Die Einladungen müssen eine ausführliche Tagesordnung enthalten. Für eine Änderung der Tagesordnung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums sollen die nächste Sitzung terminieren.
- d) Bei Bedarf ist der Einladende berechtigt, Sachverständige oder Mitglieder, die dem Präsidium nicht angehören, zu diesen Sitzungen zu laden. Sie sind jedoch nicht stimm-berechtigt.

2. Beschlussfähigkeit:

a) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 25 der Satzung) anwesend ist.

b) Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, so wird ein neuer Termin vereinbart. In der Einladung ist dann darauf hinzuweisen, daß in jedem Fall Beschlussfähigkeit besteht.

3. Anträge:

a) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen schriftlich gestellt werden. Mündliche Anträge auf Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung können nur von stimmberechtigten Anwesenden vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

b) Während der Diskussion haben Anträge zur Geschäftsordnung Vorrang.

c) Antrag auf „Schluss der Debatte“ kann vom Versammlungsleiter zu jeder Zeit und im übrigen nur von einem Sitzungs- bzw. Versammlungsteilnehmer gestellt werden, der noch nicht zum anstehenden Punkt gesprochen hat. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen. Bei Annahme darf noch einmal dafür und einmal dagegen gesprochen werden.

d) Ein Sitzungsteilnehmer darf sich zu einem Punkt der Tagesordnung nicht öfter als zweimal zu Wort melden, falls er nicht ressortspezifische Ausführungen zu machen hat.

#### 4. Beschlüsse:

a) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dafür stimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

b) Bei mehreren Möglichkeiten gilt der Antrag als angenommen, der die absolute Mehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt. Ist das bei der ersten Abstimmung nicht der Fall, so scheidet der Antrag mit den wenigsten Ja-Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

c) Über den weitestgehenden Antrag ist immer zuerst abzustimmen.

d) Abgelehnte Anträge können in der gleichen Sitzung nicht mehr zur Abstimmung zugelassen werden. Gefasste Beschlüsse können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit wieder aufgehoben werden.

#### 5. Abstimmungen

a) Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem stattzugeben. Ist ein Stimmberechtigter vorübergehend abwesend, ist das auf diese Abstimmung ohne Bedeutung.

b) Die Stimmabgabe der einzelnen Teilnehmer ist in Bezug auf ihre Person vertraulich zu behandeln. Sie darf im Protokoll nicht erwähnt werden. Jeder Teilnehmer kann jedoch für ein Minderheitsvotum die Nennung seines

Namens im Protokoll verlangen. Diesem Verlangen ist zu entsprechen.

6. Niederschriften:

a) Die Niederschriften sind innerhalb der nächsten vier Wochen den zur jeweiligen Sitzung eingeladenen Personen zu übersenden. Sie sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

b) Wurde über einen Beratungspunkt Vertraulichkeit vereinbart, so ist das Ergebnis nur dem Personenkreis bekanntzugeben, welcher der Vertraulichkeit unterworfen ist.

c) Einwände zu den Niederschriften sind spätestens sechs Wochen nach deren Versand vorzubringen und an den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu richten.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

Das Präsidium verwaltet das Vermögen der VG. Es hat die Kriterien sparsamster Haushaltsführung anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Finanzielle Befugnisse und Aufwandsentschädigungen**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich. Kosten- und Aufwandsentschädigungen regelt die Finanzordnung der VG.



## I. AUFGABENVERTEILUNG:

### § 5

**Die Aufgabenverteilung des Präsidiums ist wie folgt festgelegt:**

#### **Präsident:**

- a) Führung der VG
- b) Repräsentieren des Verbandes (nach innen und außen)
- c) Sitzungslung
- d) Versand der Sitzungsunterlagen und -niederschriften, soweit möglich, per E-Mail
- e) Vertretung der VG beim Landesverband und beim DSKV

#### **Vizepräsident:**

- a) Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall

#### **Schriftführer:**

- a) Erledigung der schriftlichen Arbeiten
- b) Erstellung der Sitzungsniederschriften

#### **Schatzmeister:**

- a) Führung des Kassenbuches
- b) Erstellen des Jahresabschlusses
- c) Prüfen und Begleichen von Rechnungen
- d) Materialverwaltung

#### **Spielleiter für Meisterschaften:**

- a) Leitung und Durchführung von Meisterschaften
- b) Prüfen und Feststellen der Ergebnisse
- c) Übermittlung der festgestellten Ergebnisse an den Internetbeauftragten

#### **Damenreferentin**

- a) Betreuung der Damen der VG

#### **Jugendreferent:**

- a) Jugendbetreuung

- b) Beteiligung an der Organisation der Fahrten zu den Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften

**Schiedsrichterobmann:**

- a) Unterrichtung und Schulung in Regelfragen
- b) Betreuung der Schiedsrichter

**Internetbeauftragter:**

- a) Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Präsentation im Internet stehen
- b) Zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse von Meisterschaften und Liga im Internet und Verteilung derselben, soweit möglich, per E-Mail an die Vereine und Präsidiumsmitglieder

**Liga-Spielleiter:**

- a) Leitung und Durchführung des Liga-Spielbetriebes
- b) Prüfen und Feststellen der Ergebnisse Übermittlung der festgestellten Ergebnisse an den Internetbeauftragten

Das Präsidium kann im Rahmen seiner durch die Satzung bestimmten Zuständigkeit eine Umverteilung seiner Aufgaben auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder vornehmen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, ist in jedem Fall über alle Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Die gesamte Tätigkeit des Präsidiums soll in allen Belangen dem Nutzen der VG dienen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluß des Präsidiums vom 21.10.2003 in Kraft.

Worms, den 22.10.2003

gez.: Horst Wildeshaus

(Präsident)